

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Sie erreichen uns

Mo von 8 - 16 Uhr
Di von 8 - 16 Uhr
Mittwoch von 8 - 12 Uhr
Donnerstag von 8 - 18 Uhr
Freitag von 8 - 13 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Landratsamt Miltenberg
Schülerbeförderung
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Kostenfreiheit des Schulweges; Teilnahme an der Fahrradaktion des Landkreises Miltenberg

für das gesamte Schuljahr ab dem Monat Mai

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>	geb. am	<input type="text"/>
Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort/Ortsteil) <input type="text"/>					
Klasse	<input type="text"/>	im derzeitigen Schuljahr <input type="text"/>			
Name und Art der Schule <input type="text"/>					
Ausbildungsrichtung (Zweig, Fachrichtung, Wahlpflichtfächergruppe) <input type="text"/>					

Notwendige Fahrten (kürzester zumutbarer Weg)

von	nach	einfache Strecke in Meter (ger. auf 100)	Zahl der wöchentl. Fahrten
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich nehme an der Fahrradaktion des Landkreises Miltenberg (Kreisausschussbeschluss vom 01.06.1992 und 22.03.1995) teil. Mir ist bekannt, dass eine Anerkennung und Kostenerstattung nur unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

- Der Schulweg beträgt einfach mehr als 3 km und für den Schüler/die Schülerin besteht bereits Beförderungspflicht.

Der Antrag muss spätestens am 30. September bzw. 31. Mai bei der Schule bzw. dem Landratsamt vorliegen.

Erstattungsfähig sind pro gefahrenen Kilometer und Schultag 0,05 Euro.

Falls an Regentagen Einzelfahrscheine gelöst werden, können nachgewiesene Kosten monatlich jedoch insgesamt nur bis zum Wert der Jahreskarte ersetzt werden. Die Fahrkarten sind auf einem Extrablatt aufzukleben und mit der Abrechnung am Schuljahresende (**spätestens 31.10. Ausschlussfrist**) dem Landratsamt vorzulegen.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 SchKfzG haben die Schüler/innen ab Klasse 11 eine Eigenbeteiligung von 320 €/Schuljahr pro Schüler/in sowie 490 €/Schuljahr pro Familie mit mindestens 2 anspruchsberechtigten Kindern ab dem Schuljahr 2023/24 (Familienbelastungsgrenze) zu tragen, außer die Eltern beziehen im Monat vor Schulbeginn für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie vom Kontoauszug oder Bescheid) ist erforderlich.

Mit diesen Bedingungen bin ich einverstanden.

Bei minderjährigen Schülern/innen: Die gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten)

Name Telefon

Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort/Ortsteil)

Ort, Datum

Unterschrift d. gesetzlichen Vertreter oder des volljährigen Schülers

Schulstempel mit Orts- und Straßenangabe